

**Hauptsatzung
der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen
in der Fassung der Änderung vom 15. Juli 2022¹**

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in Hessen, im folgenden auch „Kammer“ genannt, ist die gesetzliche Vertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PP) sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten (KJP).
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz an einem von der Delegiertenversammlung der Kammer zu bestimmenden Ort.
- (4) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie ein Dienstsiegel.
- (5) Amtliche Verlautbarungen werden im Mitteilungsorgan der Kammer veröffentlicht.
- (6) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kammer.

§ 2

Aufgaben der Kammer

- (1) Aufgaben der Kammer sind insbesondere:
 1. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen, soweit nicht bei öffentlichen Bediensteten die Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten gegeben ist;
 2. die Förderung, Gestaltung und Regelung der beruflichen Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe des Hessischen Heilberufsgesetzes;
 3. Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
 4. für ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten und Gutachter- und Schlichtungsstellen zur Prüfung von Behandlungsfehlern einzurichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt;
 5. Erstellung von Gutachten im Behördenauftrag im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit;
 6. Stellungnahmen zu gesundheitspolitischen Fragen, Gesetzes- und Versorgungsentwürfen, Gesetzen und Verordnungen abzugeben;
 7. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern;
 8. auf Fragen der Ausbildung von PPs und KJPs Einfluss zu nehmen;
 9. Förderung des Ansehens der Berufsstände der PP und KJP in der Öffentlichkeit;
 10. Förderung und Gestaltung der Ausbildung von Psychotherapeutenhelferinnen und -helfern;
 11. Förderung des Patientenschutzes.
- (2) Die Kammer kann eine Versorgungseinrichtung zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen oder sich an einer

¹ Genehmigt gemäß § 17 Absatz 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als Aufsichtsbehörde am 28. Juli 2022

anderen bestehenden Versorgungseinrichtung beteiligen.

II. Kammerzugehörigkeit

§ 3

Definition der Kammerzugehörigkeit

- (1) Der Kammer gehören alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten an, die in Hessen ihren Beruf ausüben sowie alle Personen, die sich in Hessen in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden.
- (2) Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs.1 Satz 2 Heilberufsgesetz) tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen.
- (3) Die Pflichtmitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Rücknahme oder Widerruf der Approbation oder der Erlaubnis zur Berufsausübung,
 3. Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis zur Berufsausübung,
 4. Aufgabe der Berufstätigkeit.
- (4) Berufsangehörige können eine freiwillige Mitgliedschaft erwerben, wenn sie
 1. ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
 2. außerhalb Hessens ihren Wohnsitz haben und nicht berufstätig sind,
 3. ihren Wohnsitz in Hessen haben und nicht berufstätig sind.
- (5) Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten für die Berufe nach Absatz 1, die nicht Pflichtmitglied sind, können eine assoziierte Mitgliedschaft erwerben, wenn sie ihren Wohnsitz in Hessen haben oder ihre Ausbildung in Hessen stattfindet. Ihnen stehen die Rechte nach § 4 Abs. 1 (aktives und passives Wahlrecht) nicht zu.
- (6) Berufsangehörige, die der Kammer angehört haben und eine freiwillige Mitgliedschaft nicht erwerben können, weil Sie den Beruf in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausüben, können eine assoziierte Fördermitgliedschaft erwerben. Ihnen stehen die Rechte nach § 4 Abs. 1 (aktives und passives Wahlrecht) nicht zu.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- (1) Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer, sofern ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit nicht gemäß §14 Heilberufsgesetz verloren gegangen ist.
- (2) Kammermitglieder haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer und bei dem zuständigen Gesundheitsamt anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.
- (3) Kammermitglieder sind beitragspflichtig. Soweit es zur Beitragsveranlagung notwendig ist, sind die Kammermitglieder gemäß § 10 Heilberufsgesetz bezüglich ihrer Einkünfte auskunftspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus § 22 und § 23 des Heilberufsgesetzes sowie aus der Berufsordnung.

III. Die Organe der Kammer

§ 5 Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

III.1 Die Delegiertenversammlung

§ 6 Zusammensetzung und Wahl der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von den Kammermitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Land bildet einen Wahlkreis. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten müssen in der Delegiertenversammlung angemessen vertreten sein.
- (3) Die Delegiertenversammlung besteht aus 32 Delegierten.

§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Hauptsatzung,
 2. die Geschäftsordnung,
 3. die Berufsordnung,
 4. die Fort- und Weiterbildungsordnung,
 5. die Beitrags- und Kostenordnung,
 6. den Haushaltsplan,
 7. die Schlichtungsordnung,
 8. die Einführung und Überwachung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen,
 9. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 10. die Abberufung des Vorstandes,
 11. die Einsetzung von Ausschüssen,
 12. die Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte,
 13. die Satzung des Ausschusses für ethische Fragen und Berufsordnung,
 14. die Satzung des Versorgungswerkes,
 15. die Geschäftsordnung des Finanzausschusses,
 16. die Delegierten zur Bundespsychotherapeutenkammer,
 17. die Aufwandsentschädigungsordnung,
 18. die Haushalts- und Kassenordnung,
 19. die Satzung der Schlichtungsstelle.

§ 8

Einberufung, Öffentlichkeit, Beschlussfassung

- (1) Eine ordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung bei der Post. Eine außerordentliche Sitzung der Delegiertenversammlung muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind für Kammermitglieder grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten oder stellvertretenden Delegierten anwesend ist.
- (4) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen zur Wahlordnung (§ 15 Abs. 1 Heilberufsgesetz) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Delegierten. Anträge hierzu müssen 4 Wochen vor Abstimmung den Delegierten vorliegen. Das gleiche gilt für Änderungen der Weiterbildungsordnung, soweit damit Weiterbildungsbereiche oder sonstige Weiterbildungsgänge, die zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung führen, neu aufgenommen oder in ihrer Ausgestaltung verändert werden.
- (6) Sollte die Delegiertenversammlung beschlussunfähig sein, so kann innerhalb von 4 Wochen erneut eine Sitzung der Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (7) Von den Sitzungen der Delegiertenversammlung sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind mitgliederöffentlich zugänglich zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

III.2 Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied (Präsidentin oder Präsident), dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und mindestens drei beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sein, der/die sich als überwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in seiner/ihrer Berufsausübung tätig erklärt.
- (3) Mindestens jeweils ein Mitglied des Vorstandes soll aus dem institutionellen bzw. niedergelassenen Bereich stammen.

§ 10

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.
- (2) Gewählt ist als Präsident/in bzw. Vizepräsident/in, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Erhält keine/r der Kandida-

ten/innen die erforderliche Stimmzahl im ersten Wahlgang, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten/innen, die die höchste Stimmzahl erhalten haben und sich erneut zur Wahl stellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Von den Beisitzern/innen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Das weitere bestimmt die Geschäftsordnung.

- (3) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Delegiertenversammlung abberufen werden. Der Antrag muss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung gesetzt werden, wenn er sechs Wochen vor der Sitzung beim Präsidenten/ der Präsidentin schriftlich eingereicht wird und von einem Drittel der Delegierten unterschrieben ist. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Delegiertenversammlung. Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abberufen, so erfolgt in derselben Sitzung die Neuwahl des Vorstandes oder des Vorstandsmitgliedes. Kommt die Neuwahl des Präsidenten /der Präsidentin nicht zustande, führt der Stellvertreter /die Stellvertreterin die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Präsidenten /der Präsidentin weiter.
Im Falle der Abwahl des gesamten Vorstandes führt der/die Präsident/in die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zum Ende der Wahlperiode der Delegiertenversammlung. Der Vorstand führt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die laufenden Geschäfte weiter.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist;
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung;
 3. durch Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung;
 4. durch Tod.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode durch Nachwahl ersetzt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Satzung. Er bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und führt die von ihr gefassten Beschlüsse aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen – abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Kammer – der Schriftform und müssen vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und außerdem von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen werden.
- (4) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie werden den Delegierten der Delegiertenversammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse der Delegiertenversammlung zugänglich gemacht.

IV. Ausschüsse und Einrichtungen

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse für besondere Arbeitsgebiete bilden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Diese werden aus den Reihen der Kammermitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung in die Ausschüsse gewählt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt. In jedem Ausschuss müssen die beiden Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten vertreten sein. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung.
- (2) Es wird die oder der Ausschussvorsitzende, dann die weiteren Mitglieder des Ausschusses gewählt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt. Der Ausschuss kann in einer der ersten Sitzungen eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n wählen. Passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses. Die Delegiertenversammlung kann persönliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Mitglieder eines Ausschusses wählen. § 10 Abs. 5 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten. Von den Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie werden den Delegierten der Delegiertenversammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse der Delegiertenversammlung zugänglich gemacht.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Ausschusssitzungen mit Rederecht teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Als ständige Ausschüsse der Kammer sind einzurichten:
 1. Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
 2. Finanzausschuss,
 3. Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 4. Ausschuss für Qualitätssicherung,
 5. Ausschuss für Wissenschaft und Forschung,
 6. Ausschuss für ethische Fragen und Berufsordnung,
 7. Ausschuss Psychotherapie in Institutionen.
- (6) Weitere Ausschüsse können auf Beschluss der Delegiertenversammlung eingerichtet werden.

§ 13 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er hat die Aufgabe,

1. an der Erstellung des Haushaltsplans mitzuwirken,
2. zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen,
3. an der Gestaltung der Beitragsordnung mitzuwirken,
4. der Delegiertenversammlung eine Aufwandsentschädigungsordnung vorzuschlagen und
5. das Finanzwesen zu überwachen, insbesondere Kasse, Bücher und Belege zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, wobei besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge zu richten ist.

§ 14

Gemeinsamer Beirat mit der Landesärztekammer

- (1) Gemäß § 2 (4) Heilberufsgesetz bildet die Kammer einen gemeinsamen Beirat mit der Landesärztekammer.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter für die Vorschlagsliste beim zuständigen Ministerium werden von der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegierten für die Wahlperiode gewählt.
- (3) Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus §2 (4) Heilberufsgesetz.

§ 15

Wahl der Delegierten für die Bundespsychotherapeutenkammer

- (1) Die Delegierten zum Deutschen Psychotherapeutentag und deren persönliche Stellvertreter werden nach einer besonderen Wahlordnung durch die Delegiertenversammlung gewählt. Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit des § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Die Einleitung der Wahlen erfolgt durch den Vorstand. Er ist zur Einleitung von Wahlen verpflichtet,
 1. zeitnah nach einer Neukonstituierung der Delegiertenversammlung der Kammer oder
 2. unverzüglich nach einer Entscheidung der Kammerversammlung, eine Neuwahl durchzuführen, wobei diese Entscheidung der Mehrheit nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung bedarf,
 3. unverzüglich, wenn sich die Anzahl der Delegiertenmandate ändert, die der Kammer auf dem Deutschen Psychotherapeutentag zustehen,
- (3) Während der Wahlperiode der Delegiertenversammlung ist jederzeit die Abberufung von Bundesdelegierten und deren persönlicher Stellvertreter mit einer Mehrheit nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung möglich.

Das Mandat eines Bundesdelegierten oder persönlichen Stellvertreters endet

1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Mandates, die nicht widerrufbar ist;
2. durch Tod;
3. bei Beendigung des Mandates in der Delegiertenversammlung der Kammer,
4. durch Abberufung nach Abs. 3.

§ 16

Arbeitsgruppen

- (1) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden; das Tätigkeitsfeld der Arbeitsgruppen ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung näher zu definieren.
- (2) Es wird eine ständige Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten (KJP-AG) gebildet. Diese ständige Arbeitsgruppe hat Querschnittfunktion. Ihr gehören diejenigen Mitglieder an, die in Funktionen als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und –therapeut in Organen, Ausschüssen und weiteren Einrichtungen der Kammer tätig sind und über eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und –therapeut verfügen, sowie ihre Berufstätigkeit mit deutlichen Schwerpunkt als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und –therapeut (Selbstauskunft) ausüben. Jede/Jeder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und –therapeut kann die Nichtmitgliedschaft in der Gruppe erklären. Die Mitglieder der KJP-AG wählen unter ihren Mitgliedern einen Sprecher, bzw. eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- (3) Von den Sitzungen der durch die Delegiertenversammlung eingerichteten Arbeitsgruppen und den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten (KJP-AG) sind Protokolle anzufertigen. Sie werden den Delegierten der Delegiertenversammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse der Delegiertenversammlung zugänglich gemacht.

V. Geschäftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin einstellen, der/die nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer kann an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Der Vorstand legt Aufgaben, Rechte und Pflichten einer/s Geschäftsführerin/Geschäftsführers fest.

§ 18 Haushaltsführung

- (1) Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung den Entwurf des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, der zugleich den Vorschlag für die Festsetzung des Jahresbeitrages enthält, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung bis zur letzten Delegiertenversammlung eines jeden Jahres für das folgende Jahr erfolgen kann.
- (2) Haushaltsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss unverzüglich aufzustellen und dem Finanzausschuss sowie den Delegierten bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres vorzulegen.
- (4) Das Kassen- und Rechnungswesen ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, der Haushalts- und Kassenordnung und den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu führen.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer und ihrer Einrichtungen ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer unter Zuziehung des Finanzausschusses jährlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob sich die Verwendung der Haushaltsmittel im Einklang mit dem von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Haushaltsplan und mit den Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer befindet und ob die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung zweckmäßig bewirtschaftet worden sind.
- (3) Über die Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der dem Vorstand zuzuleiten ist. Der Prüfbericht kann bei der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden. Die Kammermitglieder sind über die Erstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme zu informieren.

§ 20 Vergütungen und Entschädigungen

- (1) Mitglieder der Kammer, die Funktionen für die Kammer übernehmen, sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten und Ersatz von Auslagen werden nach Maßgabe der darüber von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse gewährt.

§ 21
Beiträge, Gebühren

- (1) Die Kammer erhebt zur Deckung ihrer Kosten, die ihr in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, nach Maßgabe des Haushaltsplanes von ihren Angehörigen Beiträge, deren Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Angehöriger erbringt, sowie im Rahmen der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Das Nähere regeln die Gebührenordnungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22
Bekanntmachungen

- (1) Die von der Delegiertenversammlung der Kammer beschlossenen Satzungen werden im Mitteilungsorgan der Kammer, ersatzweise im Bundesanzeiger oder durch Rundschreiben an die Kammermitglieder öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Kammer werden im Mitteilungsorgan der Kammer veröffentlicht oder durch Rundschreiben mitgeteilt.
- (3) Mitteilungsorgan der Kammer ist das Psychotherapeutenjournal.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Anlage

**Wahlordnung für die Wahl der Delegierten
zum Deutschen Psychotherapeutentag**

Präambel

Diese Wahlordnung dient dem Ziel, den in den Wahlen zur Delegiertenversammlung erkennbar gewordenen Wählerwillen weitestgehend in die Repräsentanz der Kammer auf dem Deutschen Psychotherapeutentag eingehen zu lassen.

- (1) Die Delegierten zum Deutschen Psychotherapeutentag und deren persönliche Stellvertreter werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Vorschlagsberechtigt ist jede zur Kammerwahl angetretene Liste bzw. jeder Zusammenschluss solcher Listen. Jede Liste darf nur einen Wahlvorschlag einreichen oder an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligt sein. Eine Kandidatenbefragung sollte durchgeführt werden.

- (2) Die Wahl wird in einer Sitzung der Delegiertenversammlung durchgeführt, wenn alle Delegierten anwesend sind. Andernfalls, oder im Falle die Delegiertenversammlung beschließt dies mit 2/3-Mehrheit, erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Wahlzeit beträgt im Fall der Briefwahl zwei Wochen. Sie beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen. Die Versendung der Unterlagen erfolgt durch förmliche Zustellung mit Postzustellungsauftrag und wird zusätzlich durch E-Mail den Delegierten angezeigt. Der Wahlbrief muss spätestens um 14:00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.
- (3) Über die Einleitung der Wahl und die Wahlzeit beschließt der Vorstand. Die Delegierten sind unverzüglich zu informieren. Die Wahlzeit darf frühestens 4 Wochen nach Absendung dieser Information beginnen.
- (4) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist der Geschäftsführer beziehungsweise die Geschäftsführerin der Kammer oder die/der jeweilige Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (5) Wählbar sind Mitglieder der Delegiertenversammlung. Das schriftliche Einverständnis ist mit der Einreichung des Wahlvorschlages vorzulegen. Eine Kandidatur darf nur für eine Position erfolgen.

Die Wahlvorschläge müssen im Falle der Briefwahl dem Wahlleiter/der Wahlleiterin spätestens am Tag vor dem Beginn der festgesetzten Wahlzeit bis 12:00 Uhr zugegangen sein.

Zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind nur der bzw. im Falle eines Listenzusammenschlusses die jeweiligen, bei der Kammerwahl benannten Listenführer der Liste berechtigt. Sofern die Liste einen neuen Listenführer gewählt hat, ist der Wahlvorschlag von der Mehrheit der Delegierten dieser Liste zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag muss Namensvorschläge für Delegierte und eine gleiche Anzahl persönlicher Stellvertreter enthalten.

Wahlvorschläge, die nicht formell korrekt eingereicht wurden, dürfen nicht zur Wahl zugelassen werden.

- (6) Bei der Durchführung als Briefwahl gelten die §§ 16, 18 Abs. 1-3 und 19 der Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung sinngemäß.
- (7) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Delegiertenmandate erfolgt nach dem Zuteilungsverfahren, das die Wahlordnung der Kammer bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung vorgibt.
- (8) Ist unter Anwendung des Zuteilungsverfahrens eine Verteilung der Mandate an die Wahlvorschläge nur teilweise eindeutig möglich, erfolgt insoweit eine Zuteilung an die Bewerber der eindeutig gewählten Wahlvorschläge und zwar in der Reihenfolge, in der die Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.
- (9) Hinsichtlich der dann noch zu vergebenden, weiteren Mandate entscheidet in einem weiteren Wahlgang die Delegiertenversammlung im Wege der Mehrheitswahl. An der Abstimmung nehmen die Wahlvorschläge teil, die bei dem Zuteilungsverfahren als nächste einen Anspruch auf Zuteilung erhalten hätten. Wurde der erste Wahlgang als Briefwahl durchgeführt, gilt dies auch für den zweiten Wahlgang.
- (10) Die Zahl der gewählten Bundesdelegierten mit einer Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -therapeut im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung muss mindestens dem Anteil dieser Berufsgruppe an den Kammermitgliedern entsprechen.

- (11) Scheidet ein Bundesdelegierter oder Stellvertreter während der Wahlperiode aus, rückt der nächste Bewerber der Liste aus der jeweiligen Gruppe (Bewerber als Delegierter bzw. Stellvertreter) nach.

Im Fall der Listenerschöpfung erfolgt die Nachwahl im Wege der Mehrheitswahl in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung. Bei der Nachbesetzung steht das alleinige Vorschlagsrecht der Liste bzw. dem Listenzusammenschluss zu, aus der bzw. dem die ausscheidende Person gewählt worden war.

Macht diese Liste von Ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, können alle Listen einen Wahlvorschlag abgeben.

Das Mandat wird für den Rest der Wahlperiode vergeben.